## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

	Name und Kontaktdaten	des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten		
Verwaltungsgemeinschaft	Köt7		Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg		
Obere Dorfstr. 3 A	NOLE		Büro im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen		
89359 Kötz					
			Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen		
08221 2070-0			Telefon: +49 (0) 8221 95 57793		
info@vg-koetz.de			E-Mail: interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de		
	Rechte der Betroffe	nen laut DSGVO	Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde		
Recht auf Auskunft (Art. 15	5)				
Recht auf Berichtigung (Art	t. 16)		Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist das Bayrische Landesamt für Datenschutz:		
Recht auf Löschung (Art. 1	7)				
Recht auf Einschränkung d	*				
_	gen die Verarbeitung (Art. 21)		https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html		
Recht auf Datenübertragba					
_	r Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)				
88.					
Bezeichnung der			Empfänger / Kategorien von		Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich
Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Empfängern	Dauer der Speicherung	oder vorgeschrieben
Absage Bewerbung	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses	Notwendig für die Erfüllung des Zweckvertrages Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG, BetrVG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	6 Monate. Max. 2 Jahre nach Beendigung des Bewerbungsprozesses, bei Einwilligung zur Speicherung im Bewerberpool	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Ausbildungsverhältnis	Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die Daten werden zur Erfüllung von Pflichten ggü. des Beschäftigten und staatlichen Stellen erhoben und verarbeitet.	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO; § 26 BDSG, AGG, BBiG, JArbSchG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Die Daten werden für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht; ausgenommen sind Daten, für die gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Bewerbungseingang	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 13 Abs. 1 - 2 DSGVO, Art. 88 DSGVO, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, AGG, BBIG, JArbSchG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	6 Monate. Max. 2 Jahre nach Beendigung des Bewerbungsprozesses, bei Einwilligung zur Speicherung im Bewerberpool	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Erstellung eines Arbeitszeugnisses	Bei Beendidung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schrifliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken	§ 35 Abs. 1 TVÖD	Personalverwaltung,	5 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. nach Erlösches der Ansprüche aus der Zusatzversorgung	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben.
Arbeitszeugnisses	Muss  Verwaltung und Nachweis von	333 Aus. 11Vuu	Vorgesetzter  Personalverwaltung,	Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden	

ggf. länger gespeichert.

Vertragszwecks.

Urlaubsanträgen, Krankheit und Fehlzeiten Art. 6 Abs.1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG Vorgesetzter

Fehlzeiten, Urlaub, Krank

		Art. 6 DSGVO, Art. 9 DSGVO, Art. 88		6-10 Jahre. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen	
		DSGVO, § 26 BDSG, Art. 4 ff BayDSG, §	Personalverwaltung,	die Entgeltnachweise für mind. 5 Jahre nach Ausscheiden	
Lohn- und		611 ff BGB, §59ff HGB, § 105 ff GewO,	Auftragsverarbeiter Bank bzw.	des Mitarbeiters aufbewahrt werden. Ggf. länger, wenn	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die
Gehaltsabrechnung	Verwaltung und Nachweis	TVöD, BayBG, BayBesG	Kreditinstitut, Buchhaltung	gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen	Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.
		Art. 6, 9 und 88 DSGVO, § 26 BDSG, Art.	, ,	<u> </u>	
		4 ff. BayDSG und andere			
	Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und	Landesdatenschutzgesetze; § 611ff			
	Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die	BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO,		6-10 Jahre. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen	
	Daten werden zur Erfüllung von Pflichten ggü.	Berufsbildungsgesetz, AGG,		die Entgeltnachweise für mind. 5 Jahre nach Ausscheiden	
	des Beschäftigten und staatlichen Stellen	Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht,	Personalverwaltung,	des Mitarbeiters aufbewahrt werden. Ggf. länger, wenn	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die
Personalwirtschaftsystem	erhoben und verarbeitet.	TVöD	Vorgesetzter	gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen	Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.
·				Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre	1
				nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer	
	Nachweis für den Arbeitgeber über die			gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur	
	Teilnahme bzw. Abschluss einer		Personalverwaltung,	Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des
Weiterbildung / Schulung	Schulungsmaßnahme	Art. 6 Abs.1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG	Vorgesetzter	ggf. länger gespeichert.	Vertragszwecks.
				Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre	
				nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer	
	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der			gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur	
	Zeiterfassung und Zugangskontrolle von		Personalverwaltung,	Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des
Zeiterfassung	Mitarbeitern	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG	Vorgesetzter	ggf. länger gespeichert.	Vertragszwecks.
				Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre	!
				nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer	
		Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 13 Abs. 1 -		gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur	
		2 DSGVO, Art. 88 DSGVO, § 26 Abs. 1 S.	Personalverwaltung,	Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des
Zusage der Bewerbung	Anlage der Personalakte	1 BDSG, AGG, BBiG, JArbSchG	Vorgesetzter	ggf. länger gespeichert.	Vertragszwecks.
		Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (elektr.			
		Identifizierung);			
		Vertrauensdienstegesetz (VDG); Art. 6			
		Abs. 1 lit a DSGVO;			
		Standesamt: §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4			
		Abs. 1, 56 Abs. 4 PStG; 73 Nr. 3 PStG			
		(Verordnungsermächtigung) § 9 Abs. 2			
		PStV;			
		Kasse: §§ 37 Nr. 9, 38 Abs. 2 S. 2, 39			
	Übermittlung von Daten bei	Abs. 1 S. 2 KommHV-Kameralistik;			
	Vorgängen/Dokumenten, Online-	Dienstanweisung Finanz- und	AKDB, Telesec, D-Trust		Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die
elektronische Signatur	Überweisungen	Kassenwesen	(Bundesdruckerei), Online-Bank	Aufbewahrungsfristen nach PStG, HGB und AO	Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.

Eine Übermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

Eine automatische Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.

Eine Verwendung der Daten zu anderen als den oben genannten Zwecken findet nicht statt.